

(3) Der Betriebsdirektor ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen dem Generaldirektor der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung rechen-schaftspflichtig.

(4) Der Betriebsdirektor ist verpflichtet, die Mitwirkung der Werktätigen und der gesellschaftlichen Organisationen bei der Lösung der dem VEB obliegenden Aufgaben, insbesondere bei der Erfüllung der Pläne, bei der Entwicklung und Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der wissenschaftlichen Perspektiv- und Jahresplanung und ökonomischer Hebel zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und der Senkung der Selbstkosten zu sichern.

(5) Der Betriebsdirektor ist bei seinen Entscheidungen an die gesetzlichen Bestimmungen, den Betriebsplan, die Weisungen des Generaldirektors der WB gebunden.

§ 5

Zusammenwirken mit den örtlichen Staatsorganen

(1) Der Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat die Perspektiv- und Jahrespläne über die Erweiterung und Erhaltung der Grundmittel sowie die wasserwirtschaftliche Produktion mit den Planungsorganen des Rates des Bezirkes abzustimmen.

(2) Der Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ist gegenüber dem Bezirkstag sowie gegenüber dem Rat des Bezirkes rechen-schaftspflichtig.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Pflichten und Aufgaben gelten auch gegenüber den staatlichen Organen der Großstädte Groß-Berlin, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Halle und Erfurt.

(4) Die Planaufgaben und die Durchführung grundsätzlicher wasserwirtschaftlicher Maßnahmen in den Kreisen, Städten und Gemeinden sind durch den Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung oder durch dessen Beauftragten mit den örtlichen Räten abzustimmen.

(5) Der Betriebsdirektor des VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat auf Verlangen der Vorsitzenden der Räte der Kreise in seinem Betriebsbereich Vertreter in die Kreiskatastrophenkommissionen zu delegieren.

§ 6

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Betrieb wird im Rechtsverkehr durch den Betriebsdirektor und im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Direktoren vertreten. Die Ausübung der Vertretung ist mit der Übernahme der vollen Verantwortlichkeit für die Vertretung verbunden.

(2) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmachten können auch andere Mitarbeiter den Betrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(3) Der Betriebsdirektor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für die anderen Direktoren bei Vertretung des Betriebsdirektors.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen für den Betrieb sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Betriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

§ 7

Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Der Betriebsdirektor, Technische Direktor, Produktionsdirektor, ökonomische Direktor, Kaderleiter und Hauptbuchhalter werden durch den Generaldirektor der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung berufen und abberufen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden durch den Betriebsdirektor eingestellt bzw. entlassen.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

Für den Arbeitsablauf und die Regelung der Rechte und Pflichten der Mitarbeiter des Betriebes ist eine Arbeitsordnung durch den Betriebsdirektor im Einvernehmen mit der BGL festzulegen. Die Arbeitsordnung bedarf der Bestätigung durch den Generaldirektor der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

§ 9

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist auf der Grundlage des von der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung bestätigten Rahmen-Struktur- und Stellenplanes auszuarbeiten und dem Generaldirektor der WB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung zur Bestätigung vorzulegen.